Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
zu Ltg.-**89/H-14-2013**
R- u. V-Ausschuss

NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978

Änderung

SYNOPSE

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Der im Betreff angeführte Entwurf gibt im Rahmen der Begutachtung keinen Anlass zu Bemerkungen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Rechnungshof

Der Rechnungshof bedankt sich für den mit Schreiben vom 28. Mai 2013, GZ: GS4-KUR-21/003-2013, übermittelten Entwurf einer Novelle zum NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

NÖ Gebietskrankenkasse

Gegen den vorliegenden Entwurf werden seitens der NÖ Gebietskrankenkasse keine Einwendungen erhoben.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.

Abteilung Umwelthygiene

Zu dem übermittelten Gesetzesänderungsentwurf erlaubt sich die Abteilung Umwelthygiene mitzuteilen, dass zur Anpassung an die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit zusätzliche fachliche und organisatorische Änderungen des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes dringend notwendig sind. Wir erlauben uns daher auf folgende §§ und die fachliche Problematik samt Änderungsvorschlägen hinzuweisen:

§2 (3) Es sollte präzisiert werden, was für ein Sachverständiger welches schriftliche Gutachten zu erstellen hat. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „.. ein balneologisches Gutachten“

§§ 2(4), 6(4), 8(2) und 16 (2) betreffend die sanitäre Aufsicht; tatsächlich sind in den Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren auch andere medizinische Aspekte zu begutachten, allerdings sollte eine Änderung nur im Einklang mit den anderen

Bundesländern vorgenommen werden, da sonst die Diktionen weiter auseinanderdriften.

§5 (2) gibt den Mindestgehalt an Radiumionen für radioaktive Luft in Curie an. Die neuere Einheit ist Bequerel. Es wird vorgeschlagen 37 kBq/m³ anzugeben und den alten Wert ggf. in Klammer zu setzen.

§5(3) Obwohl in den österreichischen HKG einheitlich angegeben, erscheint es aus naturschutzrechtlicher Sicht fraglich, solche Sickerwässer zu nutzen.

§6(5) Auflagen zur sicheren Nutzung von Heilvorkommen gründen sich nicht nur auf Erkenntnisse der balneologischen Wissenschaft. Tirol hat daher um „pharmakologische und toxikologische“ Wissenschaften ergänzt, allerdings fehlen auch hier die hygienischen Aspekte.
Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:
„(5) Die Landesregierung hat im Bewilligungsbescheid die Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die aus medizinischer und technischer Sicht für die sichere Anwendung des Heilmittels, sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.“

§8 (3) lit. 7: Das „Vorhandensein entsprechender Desinfektionseinrichtungen“ findet sich zwar in allen Landesgesetzen, ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Allerdings gibt es vielfältige Anforderungen in Unterkunftsbetrieben und an Kureinrichtungen, die in diesem Paragraphen untergebracht werden können, wie zum Beispiel die Legionellenprohylaxe und den Nichtraucherschutz. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen, die allerdings mit den anderen Bundesländern abgeklärt werden sollte:
„Das Vorhandensein von Hygienefachwissen und Hygieneplänen in all den Einrichtungen, in denen sich Kurgäste nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Hygienepläne haben eine dem Stand der Technik entsprechende Legionellenprophylaxe zu beinhalten. (z.B. Legionellenprophylaxe)“

§9 (1), b) der letzte Halbsatz sollte an die tiroler Formulierung angeglichen werden „eine möglichst an festen und gasförmigen Verunreinigungen arme Luft haben; dies ist durch eine für die örtlichen Verhältnisse repräsentative Messreihe nachzuweisen;“

§10 a, d) Die Bezeichnungen „Heilbad“, bzw. „Thermalbad“ beinhalten Unschärfen, die zu Rechtsunsicherheiten führen können. Weiters geht aus diesem § nicht klar hervor, ob es sich um eine Verpflichtung für Kurorte oder um geschützte Bezeichnungen handelt. So ist z. B. zu klären, ob warmes Wasser verwendet werden darf, ohne dass es sich um das anerkannte Heilmittel handelt oder ob das Thermalwasser als Heilmittel anerkannt werden muss, um verwendet zu werden.
Jedenfalls sollte in diesem § eine klare Abgrenzung zwischen der Bezeichnung anerkannter Heilvorkommen und Kurorte einerseits, sowie Wellnesseinrichtungen andererseits erfolgen.

§11 (2) e) Es ist zu überlegen, ob die Formulierung „Der Leiter einer Kuranstalt hat über ein Kurarztdiplom der österreichischen Ärztekammer zu verfügen“ den derzeitigen Passus ersetzen sollte.

§11 (3) Es ist zu definieren, ob die Unterbringung der Kurgäste in einer Kuranstalt, in welcher Therapien angeboten werden, in den Umfang dieses Gesetzes fällt, oder ob ein Umkehrschluss aus §1 (10) gezogen werden kann und somit die Unterbringung der Kurgäste auch in Kuranstalten in die Gewerbeordnung fällt. Wenn dies der Fall ist, sollte der Begriff „Unterbringung“ durch „Therapieräume“ ersetzt werden, sowie der Hinweis auf die Bettenanzahl entfallen, jedoch in einer Betriebsbeschreibung die Wege der Kurgäste, sowie die Kapazität für ambulante und stationäre Kurgäste angeführt werden.

§15 (1) Die Analysen sind nicht nur durchzuführen, sondern sollen auch der Behörde vorzulegen sein. Diese Änderung führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

§15 (2) In Angleichung an das Tiroler und das Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz sollte die Formulierung „dass sich die Grundlagen der bioklimatischen Beschreibung nicht wesentlich geändert haben“ durch folgende ersetzt werden: „ ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen“.

§15 (3) ist schwer vollziehbar, da die Zusatzinformationen eingeholt und geprüft werden müssen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, dass eine Vollanalyse vorzulegen ist, welche in speziellen Fällen, wie z.B. geringem Kurgastaufkommen, reduziert werden kann.“
Absatz 5 würde entfallen, wenn die Vorlage von Befunden eine Bringschuld darstellt.

§16 Da die Widmung und Ausstattung der Räume, sowie die Ausbildung und Anzahl des Personals direkt von den Heilanzeigen und Gegenanzeigen abhängig ist, sollten diese bereits bei der Bewilligungsverhandlung vorliegen, was in der Praxis ohnedies üblich ist. Eine spätere Vorlage führt zu einem Mehraufwand an Verwaltungsarbeit und kann sogar eine nochmalige Aufrollung des Verfahrens zur Folge haben. Der Begriff „medizinischer Experte für die Anwendung von Heilvorkommen“ könnte nach Vorbild des tiroler Kurortegesetzes durch „medizinischen Sachverständigen für Balneologie und/oder Pharmakologie und Toxikologie“ ersetzt werden.

§17(4) Da Heilwasser im Vertrieb nicht der Kontrolle der Lebensmittelgesetzgebung fällt, sollte auch in diesem Gesetz auch auf den Vertrieb hingewiesen werden, etwa durch folgende Formulierung:
„sich die chemischen oder physikalischen und die hygienisch/mikrobiologischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Lagern, bei der Versandbereitmachung oder beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern;“

§17(4) Wichtig für den einwandfreien und ungefährlichen Betrieb sind nicht nur die „Erkenntnisse der balneologischen Wissenschaft“, sondern vor allem die der Hygiene; aus fachlicher Sicht sollte daher auch dieser Begriff aufgenommen werden.

§17(5) Es wäre zu prüfen, ob lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften im Kurmittelwesen gelten können. Neben den Indikationen sind auch die Kontraindikationen anzugeben.

§18 (2) Es erhebt sich die Frage, ob die Forderung, dass alle Kureinrichtungen innerhalb des Kurgebietes liegen, vollziehbar ist. Die Arbeitsgruppe zur Erstellung der Luftgüterichtlinie Kurorte fordert, dass zumindest der Großteil der Einrichtungen in diesem Bereich liegen müssen.

§19 (1) b) die Kurkommission ist nicht nur in Angelegenheiten des Kurbetriebs einzubinden, sondern in allen Bereichen, die sich auf den Kurbetrieb und die Qualität der Umweltbedingungen im Kurort auswirken, wie z. B. Bautätigkeiten, raumplanerische und verkehrstechnische Maßnahmen und Planungen, etc. Die Kurkommission soll auch berechtigt sein, ortspolizeiliche Verordnungen anzuregen, die beispielsweise zur Verbesserung der Umweltparameter im Kurort dienen.

§24 Im Sinne der Ressourcenschonung und der Tatsache, dass heutzutage genügend therapeutische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wird aus fachlicher Sicht eine Nichtnutzung eines Heilmittels nicht als das Gemeinwohl gefährdend angesehen.

Weiters bedarf es einer Begriffsklärung und österreichweiten Abstimmung zu den Begriffen Kurort, Kurgebiet, Kurbereich, bzw. Kurbezirk:
Gemäß §1 (5) sind unter Kurorten im Sinne dieses Gesetzes Gebiete zu verstehen, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden und in denen die hiefür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind. §8 (2) Das Verfahren zur Anerkennung als Kurort ist auf Antrag der Gemeinden einzuleiten, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll.

Auch der Untersuchungsumfang der Heilmittel sollte im österreichweiten Einklang und unter Einbindung der Gutachter an den Stand der Wissenschaft angepasst werden.

<u>Die Anregungen der Abteilung Umwelthygiene betreffen ausschließlich inhaltliche Vorschläge, die mit dem Entwurf in keinem Zusammenhang stehen. Eine allfällige Umsetzung würde die Gesetzesänderung massiv zeitlich verzögern und letztlich dazu führen, dass die engen zeitlichen Vorgaben für die Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht eingehalten werden könnten.</u>